

Autonomie und Selbstbestimmung

Überlegungen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker und Minderheitenschutz

Eckart Klein

Abstract Deutsch

Ausgehend von in einem Beschluss des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen wird das Verhältnis des Selbstbestimmungsrechts der Völker zum internationalen Minderheitenschutz erörtert. Hierzu werden einerseits die ideelle Grundlage des Selbstbestimmungsrechts und Minderheitenschutzes, andererseits ihre Zweckbestimmung und das ihnen zukommende Potential zur Zweckerreichung betrachtet. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei den indigenen Völkern gewidmet. Zwar bestehen wichtige Verbindungen zwischen Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz, doch beruhen sie auf sehr unterschiedlichen Konzeptionen. Während das Selbstbestimmungsrecht staatskonzentriert ist, ist der internationale Menschenrechtsschutz auf das Individuum orientiert. Indigene Völker stehen in gewisser Weise dazwischen. Sie können sich auf ein verkürztes Selbstbestimmungsrecht berufen, das der Sache nach ein Recht auf Autonomie und Selbstregierung im Hinblick auf ihre internen und lokalen Angelegenheiten ist. Zugleich können sich ihre Mitglieder grundsätzlich auf die minderheitenrechtlichen Individualrechte berufen.

Abstract English

Starting from Views recently adopted by the UN Human Rights Committee the author discusses the relationship between the self-determination of peoples and the protection of minorities. The notional basis as well as the purpose and legal potential of both principles are considered. The particular role of indigenous peoples is taken into account. Though there are some connections between self-determination and minority protection their conception is fundamentally different. While the self-determination of peoples is state-oriented, state-creating or state-preserving, the international protection of minorities is basically individual-oriented. Indigenous peoples are endowed with an a limine curtailed right to self-determination that should be interpreted as “the right to autonomy or self-government in matters relating to their internal and local affairs” (Art. 4 of the 2007 UN Declaration).

1. Einleitung: Der Fall Klemetti Käkkäläjärvi et al. v. Finland (2018)

Der vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (MRA) am 2. November 2018 in der Sache einstimmig entschiedene Fall Klemetti Käkkäläjärvi u.a. gegen Finnland wirft interessante Fragen zum Zusammenspiel des Selbstbestimmungsrechts der Völker mit dem völkerrechtlichen Minderheitenschutzrecht auf.¹

1 Views of 2.11.2018, UN Doc. CCPR/C/124/D/2950/2017 (1 February 2019). Das Ausschussmitglied Olivier de Frouville hat eine die Zulässigkeit der Beschwerde (communication) betreffende concurring opinion abgegeben.

Die sich hieraus ergebende Problematik ist nicht neu, bietet aber eine gute Gelegenheit, sie aufs Neue zu überdenken. Darüber hinaus, aber durchaus im unmittelbaren Kontext, diskutiert die Entscheidung die Bedeutung der Selbstidentifikation für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, einem Volk oder einer Minderheit.

Im konkreten Fall machten die Antragsteller geltend, als Mitglieder des indigenen Volkes der Sami (Samen) in ihren Rechten nach Art. 1, 25, 26 und 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)² verletzt zu sein.³ Das finnische Oberste Verwaltungsgericht habe die im nationalen Gesetz über das Sami Parlament geregelte Aufnahme von Personen in das Wahlregister in einer die Integrität des samischen Volkes beeinträchtigenden Weise ausgelegt. Damit seien Personen in das Wahlregister aufgenommen worden, die nicht alle im Gesetz festgelegten objektiven Kriterien erfüllten, die zusätzlich zur stets notwendigen Selbstidentifikation vorliegen müssen, etwa die, dass der Bewerber selbst die samische Sprache als erste Sprache erlernt hat oder diese Voraussetzung wenigstens bei einem seiner Eltern- oder Großelternteile gegeben war. Vielmehr habe das Gericht die bloße „starke“ (*strong*) Selbsteinschätzung dieser Personen, zu den Sami zu gehören, nach einer übergreifenden Würdigung (*overall consideration*) als ausreichend befunden. Die Antragsteller führten aus, dass damit die Repräsentationsfähigkeit des die Sami repräsentierenden Parlaments unterminiert werde und damit ein wichtiger institutioneller Schutz zur Erhaltung der Eigenart und Kultur der Sami bedroht sei. Eine solche Praxis könnte Schritt für Schritt zur Assimilierung des samischen Volkes in die finnische Mehrheitsgesellschaft führen, da allen Nachkommen von einmal in das Wahlregister aufgenommenen Personen das Recht zustehe, auf Wunsch ebenfalls eingetragen zu werden.

Der MRA hat den Beschwerden stattgegeben, indem er eine Verletzung von Art. 25 allein sowie in Verbindung mit Art. 27 IPBPR feststellte⁴; auf Art. 26 IPBPR (Diskriminierungsverbot) näher einzugehen erübrigte sich. Finnland wurde aufgefordert, die einschlägige Bestimmung im Sami-Parlamentsgesetz zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die zur Wahl des Sami Parlaments berechtigenden Kriterien definiert und so angewendet werden, dass das Recht des Sami Volks, sein internes Selbstbestimmungsrecht in Übereinstimmung mit Art. 25 und 27 IPBPR auszuüben, respektiert werde. Die von den Antragstellern erhobene Rüge einer Verletzung von Art. 1 IPBPR, mit dem das Selbstbestimmungsrecht der Völker kodifiziert wird, ist in dem Individuen vorbehaltenen Beschwerdeverfahren nach dem Fakultativprotokoll zum Pakt⁵ nicht zulässig; Einzelne können nicht Opfer einer Verletzung von Rechten sein, die nur Völkern als solchen zustehen.⁶ Als Personen, die dem Sami Volk angehören, konnten sich die Antragsteller aber auf

2 Vom 19.12.1966, BGBl. 1973 II, 1533.

3 Zum Vorstehenden Views (Fn. 1), Ziff. 2.

4 Views (Fn. 1), Ziff. 10; in Ziff. 9.11 wird hinzugefügt “as interpreted in light of article 1 of the Covenant”.

5 Vom 19.12.1966, BGBl. 1992 II S. 1246.

6 Ständige Praxis; Views (Fn. 1), Ziff. 8.6 unter Hinweis auf Communication No. 167/1984, *Ominayak and the Lubicon Lake Band v. Canada*, Ziff. 13.3.

Art. 27 IPBPR berufen. Bei der Prüfung dieser Vorschrift greift der MRA freilich stark auf Art. 1 IPBPR zurück.

Zunächst wurde eine Verletzung von Art. 25 IPBPR geprüft. Nach dieser Bestimmung kann jeder Staatsangehörige selbst oder durch frei gewählte Vertreter an den öffentlichen Angelegenheiten teilnehmen. Gesetzliche Einschränkungen des Wahlrechts müssen objektive und vernünftige Gründe haben. Vorliegend war das Wahlrecht der Antragsteller nicht unmittelbar eingeschränkt. Vielmehr wurde, so der MRA, durch die Zulassung anderer die Sami Kriterien nicht erfüllender Personen zur Wahl das Wahlgewicht der „echten“ Sami verringert und kann so zu einer Verminderung der Repräsentativität des Sami Parlaments führen. Die Bedeutung des Sami Parlaments ergibt sich nach Ansicht des MRA aus Art. 27 IPBPR, der im Lichte von Art. 1 IPBPR und Art. 3 der VN Deklaration über die Rechte indigener Völker (DRIV)⁷ auszulegen sei, also im Lichte des Rechts von (indigenen) Völkern, „to freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.“ Die Art. 27 IPBPR ohnehin zukommende kollektive Dimension, die sich aus dem notwendig engen Bezug des Angehörigen einer dort genannten Minderheit zu seiner Gruppe ergibt,⁸ werde durch die für Völker geltenden genannten Vorschriften verstärkt; denn das Recht auf Selbstbestimmung und die daraus folgenden Verpflichtungen stünden in Beziehung zu anderen Paktbestimmungen und völkerrechtlichen Regeln.⁹ Daraus wird geschlossen, dass neben Art. 27 auch Art. 25 IPBPR und einige darin enthaltene Rechte im Fallkontext indigener Völker eine kollektive Dimension habe. So könnten nach Art. 27 im Lichte von Art. 1 IPBPR die politischen Partizipationsrechte im Hinblick auf die interne Selbstbestimmung eines indigenen Volkes und auch die Rechte der Gruppenmitglieder, ihre eigene Kultur oder Sprache in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern der Gruppe zu nutzen, nicht von Einzelnen für sich allein ausgeübt werden. Daraus ergebe sich, dass eine dem Kollektiv zugefügte Verletzung (hier die Verwässerung der Wahl einer indigenen Gemeinschaft im Kontext interner Selbstbestimmung) auch jedes einzelne Mitglied der Gruppe verletzen könne.¹⁰

Bevor auf die vorgestellte Entscheidung zurückgekommen wird (4.), ist es sinnvoll, sich zunächst die gedankliche oder auch konzeptionelle Basis von Art. 1 (Selbstbestimmungsrecht der Völker) und Art. 27 IPBPR (Rechte der Angehörigen von Minderheiten) zu vergegenwärtigen (2.). Danach sollen einige Überlegungen zu konkreten Fragen des Selbstbestimmungsrechts und Minderheitenschutzes angestellt werden, um die charakteristischen Züge beider Garantien besser verstehen zu können, bevor Folgerungen für das Verhältnis dieser Gewährleistungen gezogen werden können (3.).

7 UN Declaration on the Rights of the Indigenous Peoples, UN Doc. A/RES/61/295 (13 September 2007), Annex.

8 Vgl. dazu MRA, General Comment No. 23 on Article 27, Ziff. 6.2, UN Doc. HRI/GEN/1/Rev. 6, S. 158.

9 Hier wird von Views (Fn. 1), Ziff. 9.8 MRA, General Comment No. 12 on Article 1, Ziff. 2 zitiert, HRI/GEN/1/Rev. 6, S. 134.

10 Zum Vorstehenden Views (Fn. 1), Ziff. 9.8 und 9.9.

2. Ideelle Basis von Selbstbestimmungsrecht der Völker und Minderheitenschutz

Es ist sicher nicht falsch, die völkerrechtlichen Vorschriften zum Selbstbestimmungsrecht der Völker und Schutz von Minderheiten auf die Idee der Menschenwürde zurückzuführen, also den aufklärerischen Gedanken, dass jeder selbst seinen Weg wählen, Herr seines eigenen Geschicks sein, seine eigene Identität entwickeln und bewahren kann. Alles was dies verhindert, widerspricht diesem Grundgedanken. Auch wenn im Völkerrecht die Menschenwürde als Recht oder Prinzip nur selten ausdrücklich genannt wird und im allgemeinen Völkerrecht nicht als eigenes Menschenrecht konzipiert ist, ist sie als „foundational value“ der Menschenrechte, als deren legitimierende Kraftquelle anerkannt.¹¹ So wird man auch die maßgeblichen Rechtstexte verstehen können, die auf die Menschenwürde ganz allgemein Bezug nehmen, etwa die Präambel der Charta der Vereinten Nationen, die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und die Präambeln der beiden VN Menschenrechtspakte; vereinzelt wird die Menschenwürde auch ganz direkt als Rechtsmaßstab erwähnt, so in Art. 10 IPBPR, wenn verlangt wird, dass alle inhaftierten Personen mit Respekt für die angeborene Würde der menschlichen Person zu behandeln seien.

Es ist nicht schwer zu erklären, dass so auch der Minderheitenschutz, jedenfalls soweit er sich auf die zur Minderheit gehörigen Personen bezieht, grundgelegt werden kann. Dies ergibt sich aus der Soziabilität des Menschen. Erst durch die ungestörte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft hat er die Chance, zu sich selbst zu kommen und damit seine Identität zu erfahren. Art. 27 IPBPR, die erste veritable Schutzbestimmung für Minderheitenangehörige nach dem Zweiten Weltkrieg, zog aus diesem Zusammenhang die richtige Konsequenz, dass solche Personen „in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe“ das Recht haben sollen, „ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“ Nicht als isolierter Robinson, sondern als Teil einer Gruppe kann sich der Einzelne zur Persönlichkeit bilden. Diese Gemeinschaftsgebundenheit und -verbundenheit rückt aber auch die Gemeinschaft selbst als notwendige Basis individueller Entfaltung ins Licht und macht ihren Schutz insoweit, abgeleitet vom Schutz des Einzelnen, zwingend. Wie dies bewerkstelligt wird, ist dem positiven Recht zu entnehmen. Der Schutz einer Minderheit kann durch die Schaffung bestimmter objektiver Schutzpflichten des Staates gesichert werden, aber auch dadurch, dass den Gruppenangehörigen das Recht gegeben wird, die ihre Gruppenzugehörigkeit sicherstellenden Rechte geltend zu machen, was zumindest indirekt die Gruppe selbst

¹¹ Christian Tomuschat, *Human Rights. Between Idealism and Realism*, 3rd ed., Oxford: Oxford University Press 2014, 85 ff.; Eckart Klein, *Human Dignity – Basis of Human Rights*, in: Holger P. Hestermeyer/Doris König/Nele Matz-Lück/Volker Röben/Anja Seibert-Fohr/Peter Tobias Stoll/Silja Vöneky, *Coexistence, Cooperation and Solidarity, Liber Amicorum Rüdiger Wolfrum*, Vol. I, Leiden Boston: Martinus Nijhoff 2012, 437–452.

stärkt; das ist der Weg, den etwa Art. 27 IPBPR eingeschlagen hat und der auch der Sache nach vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verfolgt wird.¹² Aber auch die unmittelbare Zuerkennung von Rechten an Gruppen (nicht nur an Individuen) kann nicht als Systembruch, als Fremdkörper in der Völkerrechtsordnung angesehen werden.¹³ Die sich aus Art. 27 IPBPR selbst ergebenden Individualrechte dienen letztlich auch dem Schutz der Gruppe, wie deren Schutz ihren Angehörigen zugutekommen kann. Es ist eine andere Frage, wie Kollisionen zwischen Rechten von Gruppenangehörigen und ihrer Gruppe aufzulösen sind.¹⁴ Vor allem aber belegt das allgemein anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Völker die Existenz von Gruppenrechten im Völkerrecht. Das Volk als die traditionelle und dauerhafte Verbindung von Menschen, die einen gemeinsamen Willen zur politischen Einheit (oft zu einem Staat) gebildet haben und in diesem Rahmen ihr Leben gestalten wollen, bietet die notwendige Grundlage solcher Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeit. Die vom Volk gebildete Einheit, ob Staat oder nicht, wird zum Treuhänder der Entfaltungsmöglichkeit seiner Angehörigen, bezieht von daher seine Legitimität. Art. 1 des Herrenchiermeeer Entwurfs zum Grundgesetz von 1948: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen“¹⁵ findet seine Entsprechung auf der und für die Völkerrechtsebene in dem Satz aus der Tadić Entscheidung des Internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawien: “A State-sovereignty-oriented approach has been gradually supplanted by a human-being-oriented approach”¹⁶. Dies nimmt dem Volk und seiner Einheit nicht ihre Bedeutung und Stärke, macht diese sogar noch dringlicher, orientiert sie aber auf die Entfaltung oder allgemeiner gesagt auf das Wohl ihrer Angehörigen und damit deren Würde. In nicht ganz unproblematischer Weise bezieht Art. 43 der VN Erklärung über die Rechte indigener Völker von 2007 (VN Erklärung 2007) den Begriff der Würde auf die indigenen Völker selbst, doch wird man dies, wie oben dargestellt, in einem von der Menschenwürde der Angehörigen abgeleiteten funktionalen oder dienenden Sinn verstehen können. Im Übrigen ist diese Erklärung ein weiterer Beleg für die mögliche Zuordnung von Rechten an (indigene) Völker, unmittelbar an diese selbst (z.B. Recht auf Selbstbestimmung, Art. 2–4 und 33) oder gemeinsam mit ihren Angehörigen (z.B. Recht, keiner Assimilierung unterworfen zu werden, Art. 8 Abs. 1). Die Erklärung ist aber zugleich ein Beleg dafür, dass das Recht auf Selbstbestimmung ungeachtet seiner Grundlegung durch die Menschenwürde verschiedenen Gruppen in unter-

-
- 12 Zur Rechtsprechung des EGMR *Julia Kriesel, Peoples' Rights: Gruppenrechte im Völkerrecht*, Tübingen: Mohr/Siebeck 2020, 113 ff.
 - 13 Eckart Klein, Die Evolution von Gruppenrechten im internationalen Menschenrechtschutz, in: Nele Matz-Lück (Hg.), *Der Status von Gruppen im Völkerrecht*, Berlin: Duncker und Humblot 2016, 27–48.
 - 14 Dazu siehe unten 3.2. a.E.
 - 15 Text in: Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, bearbeitet von Klaus-Berto von Doemming/Rudolf Werner Füsslein/Werner Matz, JöR N.F. 1, Tübingen: Mohr/Siebeck 1951, 48.
 - 16 ICTY, *Prosecutor v. Tadić, Decision on the Defense Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, Case No. IT-94-1 A (Appeal), 2.10.1995, Ziff. 97.

schiedlicher Weise zugeteilt ist. Nach Art. 27 IPBPR steht den dort genannten Minderheiten kein Selbstbestimmungsrecht zu, ohne dass die Staaten gehindert wären, entsprechende Berechtigungen der Gruppe zu schaffen. Auch die VN Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und linguistischen Minderheiten angehören von 1992 (VN Erklärung 1992), enthält keinen Hinweis auf ein Selbstbestimmungsrecht.¹⁷ Demgegenüber wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker nach Art. 1 der VN Pakte uneingeschränkt garantiert; mögliche, vielleicht notwendige Grenzen können sich nur aus der Definition des Begriffs der Selbstbestimmung oder aus anderen gleichrangigen Völkerrechtssätzen ergeben.¹⁸ Eine Sonderstellung nehmen indigene Völker ein. Jedenfalls nach der VN Erklärung 2007 haben sie, das entspricht ihrer Definition als Völker, das Recht auf Selbstbestimmung (Art. 3), doch wird dieses inhaltlich auf Autonomie und Selbst-Regierung in internen und lokalen Angelegenheiten beschränkt (Art. 4). Dies wird folgerichtig durch Art. 46 Abs. 1 VN Erklärung 2007 bestätigt, wonach weder das indigene Volk noch dessen Angehörige aus dem Selbstbestimmungsrecht das Recht zu Aktionen herleiten können, die die territoriale Integrität oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten beeinträchtigen könnten. Indigene Völker verfügen nach der Erklärung daher gemessen an Art. 1 IPBPR nur über ein kupiertes Selbstbestimmungsrecht, so dass diese Regelung zwischen den Bestimmungen von Art. 1 und Art. 27 IPBPR angesiedelt ist, mit beiden aber in Beziehung steht. Zum einen sind indigene Völker eben Völker im Sinn von Art. 1 IPBPR, wie Art. 2 VN Erklärung 2007 deutlich macht, auch wenn dadurch unterschiedliche Rechtsfolgen nicht ausgeschlossen sind, zum anderen weisen indigene Völker offenkundige Bezüge zu Minderheiten im Sinn von Art. 27 IPBPR auf, der von Rechten nicht des Volkes, sondern der Minderheitenangehörigen ausgeht.

Die unterschiedlichen Schutzausformungen, die Völker, indigene Völker und Minderheiten im Völkerrecht gefunden haben, beraubt die gemeinsame ideelle Grundlage nicht ihres Wertes als Anleitungsprinzip bei der Anwendung der verschiedenen Regelungen.¹⁹ Aber diese gemeinsame Grundlage gibt keine unmittelbare Antwort auf die Frage, ob und gegebenenfalls wie das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1) und die in Art. 27 IPBPR garantierten Rechte der Minderheitenangehörigen interpretativ verbunden werden können oder gar sollen. Mehr Aufschluss als die zugrunde liegende gemeinsame Idee (Menschenwürde) dürfte dazu die jeweilige Zweckbestimmung dieser Schutzkomplexe liefern, aus der sich auch das zweckangepasste Realisierungspotential ergibt, jedenfalls ergeben sollte.

17 UN Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, UN Doc/A/RES/47/135 (18 December 1992), Annex.

18 Dazu siehe unten 3.1.

19 *Klein* (Fn. 11), 445 ff.

3. Selbstbestimmungsrecht der Völker und Minderheitenschutz – Zweckbestimmung und Bewältigungspotential

3.1. Selbstbestimmungsrecht

Der Sinn des Selbstbestimmungsrechts der Völker hat sich im Zuge seiner Geschichte entwickelt und ausdifferenziert. Die Rufe nach Selbstbestimmung, wie sie in der amerikanischen und französischen Revolution Ende des 18. Jahrhunderts zu hören waren, zielten primär auf das Recht des Volkes, sich selbst die politische Ordnung zu geben, also selbst die verfassungsgebende Gewalt auszuüben. Im amerikanischen Fall spielte zwar der Gedanke der Abschüttelung von Fremdherrschaft bereits mit, war aber sekundär; denn primär ging es auch hier um den Wunsch nach Gestaltungswirkung, anfangs sogar nur um Mit-Wirkung, nicht um Allein-Wirkung bei der Bildung des Gemeinwillens (“no taxation without representation”). Erst als der britische Widerstand eine solche Mitwirkung unmöglich machte, kam die in der Parole vom Selbstbestimmungsrecht des Volkes angelegte staatsbildende Kraft zum Tragen.²⁰ Gerade sie gewann aber im 19. Jahrhundert durch den aufkommenden Nationalismus an Bedeutung, der historisch angeregt war durch die napoleonischen Eroberungskriege und die sich reaktiv daraus ergebenden „Befreiungskriege“ und theoretisch grundgelegt wurde durch Mancini, der für das durch Abstimmung, Sprache und politisch-kulturelles Bewusstsein (bereits) geeinte Volk den eigenen Staat forderte.²¹ Ebenso äußerte sich Bluntschli: „Jede Nation ist berufen und berechtigt, einen Staat zu bilden. Wie die Menschheit in eine Zahl von Nationen geteilt ist, soll die Welt in ebenso viele Staaten zerlegt werden. Jede Nation sei ein Staat, jeder Staat eine Nation.“²² Die Idee zündete nicht nur in Europa (Polen, Griechenland, Italien, Deutschland), sondern auch in Mittel- und Südamerika und führte zur Gründung zahlreicher neuer Staaten. In und nach dem Ersten Weltkrieg bestimmten die berühmten 14 Punkte des US Präsidenten Wilson und ihre nachfolgenden Präzisierungen, die aber gleichfalls in sich widersprüchlich waren, die Selbstbestimmungsdiskussion.²³ Durchgesetzt haben sich diese Überlegungen nicht. Die Pariser-Vorort-Friedensverträge nahmen vor allem den Gedanken, dass Grenzverschiebungen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerungen bedurften, zahlenmäßig nur äußerst selektiv und auch in der Sache sehr beschränkt auf. Immerhin hatte die Idee des Selbstbestimmungsrechts der Völker so sehr Fuß gefasst, dass ihm die Juristenkommission des Völkerbundes in ihrem Åland-Gutachten (1920) zwar keinen Rechtsnormcharakter zuerkannte, ihm aber als Prinzip dort Anwendungsbereich zuwies, wo durch Krieg oder Revolution eine

20 Ausgedrückt in der Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776. Zur Einschätzung der Gründe der amerikanischen Revolution *Theodore Draper, A Struggle for Power. The American Revolution*, New York: Vintage 1996.

21 *Pasquale Stanislao Mancini*, Dellà nazionalità come fondamento del diritto delle genti, Torino: Eredi Botta 1851.

22 *Johann Caspar Bluntschli*, Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl., Stuttgart: Cotta 1866, 107.

23 Text der Reden Wilsons in: Arthur S. Link (ed.), *The Papers of Woodrow Wilson*, Vol. 45, Princeton: Princeton University Press 1984, 534 ff.; Vol. 46 (1984), 318 ff.

instabile Lage entstanden und die territoriale Souveränität defizitär sei, etwa weil sich ein Staat noch nicht vollständig gebildet habe. Hingegen setze die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts da, wo sich ein Volk bereits endgültig als souveräner Staat etabliert habe und Mitglied der internationalen Gemeinschaft geworden sei, die internationale Stabilität aufs Spiel und gefährde den Frieden.²⁴ Selbstbestimmungsrecht als Sezessionsrecht war damit nicht akzeptiert.

Erst die VN Charta griff das Prinzip der Selbstbestimmung der Völker bei der Definition der Zwecke der Organisation wieder auf (Art. 1) und läutete damit die Ära der Dekolonialisierung ein. In diesem Kontext kam die staatsbildende Kraft des Selbstbestimmungsrechts zweifellos zu seiner Blüte und veränderte die internationale Gemeinschaft total. Die ausdrückliche Anerkennung, ja Hervorhebung des Selbstbestimmungsrechts in den beiden VN Menschenrechts-Pakten (Art. 1) weist diesem nicht nur eine Bedeutung als Instrument der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, also für die Stärkung des internationalen Friedens zu, sondern schlägt die Brücke zum Menschenrechtsschutz, der zuvor bei der Erörterung des Selbstbestimmungsprinzips keinerlei Rolle gespielt hatte. Die Botschaft war und ist: Nur in einem politisch selbstbestimmt lebenden Volk kann auch das Individuum sich seiner Würde entsprechend entfalten.

Es war ein Irrtum, wenn manche meinten, mit der im Wesentlichen in den 1970er Jahren praktisch zu Ende gekommenen Dekolonialisierung sei das Selbstbestimmungsrecht der Völker obsolet geworden. Allerdings erhielt es eine neue Stoßrichtung. Nicht mehr kam jetzt vor allem seine staatsbildende Kraft zum Tragen, vielmehr wurde die diesem Recht inhärente Defensivkraft aktiviert, also das Recht des Volkes, seine Eigenstaatlichkeit zu bewahren, die sowohl durch (teilweise) Eingliederung in einen anderen Staat als auch durch Fremdherrschaft bedroht wird.²⁵ Insoweit brachte die militärische Intervention der Sowjetunion in Afghanistan 1980 jedenfalls auf der Ebene der Vereinten Nationen Klarheit.²⁶ Mit der Defensivkraft des Selbstbestimmungsrechts konnte auch die Wiedervereinigung Deutschlands rechtlich begründet werden.²⁷ Dies betrifft sowohl den Beitritt der DDR zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch den vom Parlament des geeinten Deutschland zugestandenen Verlust der sog. Ostgebiete im Zwei-plus-Vier-Vertrag und in dem bilateralen Grenzbestätigungsvertrag mit Polen.²⁸ Die Auflösung der Sowjetunion und Jugoslawiens brachte indes wieder das staatsbildende Element des Selbstbestimmungsrechts der Völker zum Vorschein.²⁹ Die da-

24 Société des Nations, *Journal Officiel*, Suppl. spec. No. 3 (octobre 1920).

25 Dazu *Dietrich Murswieck*, Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht. Zum Subjekt des Selbstbestimmungsrechts der Völker, in: *Der Staat* 23 (1984), 523–548.

26 Vgl. die Resolutionen A/RES/35/35 (14.11.1980), 36/10 (28.10.1981), 37/42 (1982).

27 *Eckart Klein*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, Berlin: Gebr. Mann Verlag 1990, 64 ff.

28 Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12.9.1990, BGBl. 1990 II S. 1317; Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze vom 14.11.1990, BGBl. 1991 II S. 1328.

29 Dazu *Eckart Klein*, Völker und Grenzen im 20. Jahrhundert, in: *Der Staat* 32 (1993), 357–378 (367 f.).

mit verbundenen Ereignisse zeigen einerseits, dass mit Staatsauflösungen einhergehende Bildung neuer Staaten friedlich vollzogen werden kann³⁰ und nicht notwendig zu gewaltsauslösenden Auseinandersetzungen wie in Jugoslawien führen muss, andererseits lösen sie naturgemäß Veränderungen der internationalen politischen Ordnung aus, die in ihren Nachwirkungen den staatserhaltenden Gehalt des Selbstbestimmungsrechts wieder hervortreten lassen können.³¹ Staatserrichtung und Staatserhaltung nach dem Willen des Volkes sind die originären und in der Praxis immer wiederkehrenden Themen des Selbstbestimmungsrechts der Völker.³² Die im Selbstbestimmungsrecht der Völker immer mitschwingende Dimension des eigenen Staates ist jedenfalls unverkennbar.

Rechte erhalten ihre Kontur auch durch die ihnen gezogenen Grenzen. Diese ergeben sich aus der Definition des Rechtssubjekts und der Bestimmung des Rechtsinhalts gleichsam von innen sowie aus der vorzunehmenden Auflösung von Kollisionen mit anderen Rechten oder Grundsätzen, die zu Rechtseinschränkungen führen kann. Für das Selbstbestimmungsrecht der Völker heißt dies so viel, ohne dass die Definitionsfrage voll auszudiskutieren wäre, dass es sich bei einem Volk um eine soziale, zur Bildung eines politischen Willens fähige Einheit handelt, die eine klare (ethnische/kulturelle) Identität besitzt, ihren eigenen Charakter hat und damit von anderen Einheiten unterscheidbar ist sowie eine territoriale Verbundenheit mit einem bestimmten Gebiet aufweist. Generell, aber, wie gezeigt, auch nach Maßgabe der VN Erklärung 2007 (Art. 2) wird man diese Definition auch auf die indigenen Völker anwenden können. Danach darf ihnen das Selbstbestimmungsrecht nicht versagt werden (vgl. auch Art. 3 Erklärung), doch die in Art. 4 und 46 dieser Erklärung enthaltene Einschränkung des Rechts, die jede Bedrohung der politischen Einheit souveräner und unabhängiger Staaten ausschließt und die auch in Theorie und Praxis des Völkerrechts als akzeptiert gelten kann, geht weiter als die in Art. 1 IPBPR enthaltene Garantie, der eine solche Einschränkung nicht beigegeben wurde. Allerdings ist auf die Deklaration der VN Generalversammlung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten von 1970 zu verweisen, die im Grundsatz V eine ganz ähnliche Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält.³³ Ob die Bedingung dieser Einschränkung, dass nämlich die in ihrer territorialen Integrität ge-

30 Hier ist auch die friedliche Trennung der Tschechoslowakei in Tschechische und Slowakische Republik zum 1.1.1993 zu erwähnen.

31 Hinzuweisen ist dabei etwa auf die Sorgen mancher Völker und Staaten wie der baltischen Staaten und der Ukraine um ihre Unabhängigkeit gegenüber Russland.

32 Es wird weder der theoretischen noch praktischen Seite des Selbstbestimmungsrechts der Völker gerecht, wenn es in zu ausschließlicher Weise als völkerrechtlicher Legitimitätsfaktor, als Recht auf demokratische gute Regierungsführung verstanden wird; in diese Richtung *Thomas Franck*, The Emerging Right to Democratic Governance, *AJIL* 86 (1992), S. 46–91 (52 ff.); *Daniel Thürer/Thomas Burri*, Self-determination, in: *Rüdiger Wolfrum* (ed.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL)*, Bd. IX (2012), 113–128, Ziff. 33 (Stand 2008).

33 Deklaration über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen Staaten in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen vom 24.10.1970, UN Doc A/RES/2625 (XXV).

schützten Staaten sich ihrerseits in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker verhalten müssen „und daher eine Regierung haben, die das gesamte Volk, das zu dem Gebiet gehört, ohne Unterscheidung nach Rasse, Überzeugung oder Hautfarbe vertritt“, auch zugunsten indigener Völker gilt, die heute wohl alle in einem souveränen Staat leben, könnte zweifelhaft sein, da ihnen in der Regel die faktische Kraft und Fähigkeit, einen unabhängigen Staat zu bilden, fehlen wird. Das aber ist ein praktisches, kein rechtliches Argument und verliert auch wegen der Aufnahme von Mikrostaaten in die Vereinten Nationen an Überzeugungskraft. Andererseits richtet Art. 4 VN Erklärung 2007 die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts indigener Völker ganz auf “autonomy and self-government in internal and local affairs” aus.³⁴ Gerade diese Bestimmung und vor allem Art. 46 Abs. 1 VN Erklärung 2007 haben die USA, Australien und Neuseeland dazu gebracht, ihre Opposition gegen die Annahme der Erklärung aufzugeben.³⁵ Freilich ist, auch wenn man von dieser inhaltlichen Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts indigener Völker ausgeht, nicht leicht einzusehen, dass die oben genannte Bedingung indigenen Völkern nicht zugutekommen sollte. Dennoch wird man konstatieren müssen, dass im gegenwärtigen positiven Völkerrecht das Selbstbestimmungsrecht indigener Völker in Form eines Sezessionsrechts nicht anerkannt ist, wie es bei Missachtung der erwähnten Bedingung im Übrigen nicht völlig und in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.³⁶ Ungeachtet dessen ist die Einhaltung der Verpflichtung eines Staates, das gesamte zu seinem Gebiet gehörende Volk (oder Völker) diskriminierungsfrei zu vertreten, ein rechtlich gewollter starker Anreiz für ihn, Gefährdungen seiner territorialen Integrität früh abzuwenden und es nicht zu gewaltsauslösenden Auseinandersetzungen kommen zu lassen, die schnell auch zu weiteren Menschenrechtsverletzungen führen und internationale Konflikte entstehen lassen können.³⁷

3.2. Minderheitenschutz

Auch wenn sein Sinn im Lauf der Zeit Wandlungen erfahren hat, wurde mit dem Schutz von Angehörigen von Minderheiten doch stets ein bestimmter Zweck kontinuierlich verfolgt, nämlich die Sicherung der Integrität der Herrschaft und des ihr zugeordneten Territoriums. Zwar war mit dem Augsburger Religionsfrieden

34 In diesem Kontext ist auch Art. 1 Abs. 2 IPBPR bedeutsam.

35 *Benedict Kingsbury*, Indigenous Peoples, in: MPEPIL, Vol. V (2012), S. 116–133, Ziff. 50 f. (Stand 2006).

36 Die Frage ist umstritten. Wie hier *Karl Doehring*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts, BerDGVR 14 (1974), 7–56 (31 ff.); *Dietrich Murswiek*, The Issue of a Right of Secession – Reconsidered, in: Christian Tomuschat (ed.), Modern Law of Self-Determination, Dordrecht, Boston, London: Martinus Nijhoff 1993, 21–39; *Andreas von Arnauld*, Völkerrecht, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller 2016, Rn. 70 f.

37 In diesem Sinn wohl auch *Christian Tomuschat*, Self-Determination in a Post-Colonial World, in: ders. (ed.), Modern Law of Self-Determination, Dordrecht, Boston, London: Martinus Nijhoff 1993, 1–20 (8 ff.).

1555 Religionsfreiheit im Reich garantiert, aber doch gegebenenfalls nur zum Preis der Emigration.³⁸ Das *ius emigrandi* kann man zwar als eines der ersten Menschenrechte ansehen, aber es diente doch primär der Wahrung der Integrität der jeweiligen Herrschaft, die auf diese Weise vor den die Bevölkerung spaltenden und die Herrschaft gefährdenden konfessionellen Auseinandersetzungen geschützt werden sollte, und wurde so zur *obligatio emigrandi*, wenn man nicht seine Konfession zu wechseln bereit war. Im Grunde war dies ein Weg, um religiöse Minderheiten innerhalb eines bestimmten Territoriums ganz zu vermeiden. Später verloren konfessionelle Spaltungen ihre die Einheit des Staates bedrohende Kraft. Nun waren es ethnische, fremdsprachige, kulturelle Minderheiten, die dann im Zuge der Nationalstaatsbildungen deutlicher als solche wahrgenommen wurden. Im Grunde war vorausgesetzt, dass die Angehörigen von Minderheiten sich, waren sie Staatsbürger, der Mehrheitsbevölkerung assimilieren. Nicht auf der völkerrechtlichen, aber der staatlichen Ebene wurde indes diese Assimilierungserwartung verschiedentlich abgeschwächt, so z. B. durch § 188 der freilich nicht wirksam gewordenen Frankfurter Reichsverfassung von 1849, der den „nicht deutsch redenden Volksstämme Deutschlands (...) ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, na-mentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen (...).“ Ähnlich formulierte Art. 113 WRV von 1919, nämlich dass die „fremdsprachlichen Volksteile des Reiches (...) durch Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache im Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden (dürfen).“ Obwohl beide Bestimmungen in den Abschnitten über „Grundrechte des deutschen Volkes“ bzw. „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ stehen, bestehen Zweifel, ob hier Rechte der Minderheiten oder gar der Minderheitsangehörigen selbst statuiert wurden. Jedenfalls für Art. 113 WRV ist dies energisch in Abrede gestellt worden: Er bedürfe der Aktualisierung durch den Gesetzgeber und habe bis dahin nur den Charakter einer Richtschnur.³⁹ Diese Ansicht war allerdings nicht unbestritten, der Vorschrift wurden vielmehr unmittelbare verpflichtende Befehle für das gesetzgeberische und behördliche Ermessen entnommen; subjektive Rechte für die Angehörigen von Minderheiten wurden jedoch nicht angenommen.⁴⁰ Eine grundrechtliche Absicherung individueller, die Zugehörigkeit zur Minderheit schützender Rechte war somit nicht gegeben. Auch auf eine grundsätzliche Absage an die Assimilierungspolitik konnte daraus nicht geschlossen werden.

Der Ausgang des Ersten Weltkriegs und die darauf folgende weitreichende territoriale Neuordnung Europas verschoben nicht nur Grenzen sondern auch große Bevölkerungsteile in andere, teilweise neu geschaffene Staaten. Das daraus entstandene Minderheitenproblem hatte eine solche Dimension angenommen, dass

38 Eindrücklich Martin Heckel, Der Augsburger Religionsfrieden, JZ 60 (2005), 961–970.

39 Gerhard Anschiitz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Nachdruck Berlin: Max Gehlen 1968, Art. 113, Anm. 1.

40 Rudolf Laun, Volk und Nation; Selbstbestimmung; nationale Minderheiten, in: Gerhard Anschiitz/Richard Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 1, Tübingen: Mohr/Siebeck 1930, § 21, 244–257 (253 f.).

die Alliierten und Assoziierten Siegermächte vor den sich daraus ergebenden Problemen ihre Augen nicht verschließen konnten. „For the sake of peace“ wurde den Staaten, die durch große Gebietsgewinne auch zahlreiche Angehörige nationaler Minderheiten aufnahmen, ein vertragliches Minderheitenschutzsystem auferlegt, das sie übrigens als weitgehend unberechtigt ansahen, weil dieses System nicht für alle Staaten gelten sollte.⁴¹ Für das hier behandelte Thema ist aber entscheidend, dass damit der Minderheitenschutz auf der völkerrechtlichen Ebene angekommen war und als Instrument der Friedenswahrung eingesetzt wurde. Die vereinbarten speziellen Regeln sollten die unter eine neue territoriale Souveränität verschobenen Menschen davon abhalten, zu ständigen Faktoren der Instabilität zu werden.⁴² Solche Rechte betrafen etwa den Gebrauch der Muttersprache und die Errichtung eigener kultureller Einrichtungen, vor allem auch eigener Schulen. Verstärkt wurde die Internationalität des Themas dadurch, dass die vereinbarten Bestimmungen unter die Garantie des neugegründeten Völkerbunds gestellt wurden. Dies bedeutete, dass der Völkerbundsrat verpflichtet war, auf die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu achten, die auch ohne seine Zustimmung nicht geändert werden durften. Eine ganz neue Dimension kam dadurch hinzu, dass ein Petitionssystem etabliert wurde, das Individuen oder Vereinigungen, die im Namen von Minderheiten auftraten, ermächtigte, Beschwerden an den Völkerbundsrat zu richten. Das Verfahren war mehr auf Vermittlung angelegt als auf eine am Rechtsmaßstab orientierte Entscheidung und erwies sich insgesamt als nicht sehr effektiv. Trotzdem war es ein wichtiger Entwicklungsschritt bei der Errichtung eines völkerrechtlichen Schutzsystems. Seine Internationalisierung und zugleich Juridifizierung wurden auch dadurch bewirkt, dass der als Organ des Völkerbunds geschaffene Ständige Internationale Gerichtshof (StIGH) zuständig war, eine zwischenstaatliche Streitigkeit über die Einhaltung der eingegangenen Schutzverpflichtungen zu entscheiden oder auf Ersuchen des Völkerbundsrates oder der Versammlung hierüber ein Gutachten anzufertigen. In diesen Verfahren sind wichtige den Minderheitenschutz auch noch heutige prägende Erkenntnisse gewonnen worden.⁴³ Minderheitenvverbände oder Individuen waren allerdings nicht befugt, den StIGH anzurufen.

Praktisch war das Minderheitensystem des Völkerbunds schon 1938 auf Grund der vom Münchener Abkommen erfolgten Annexion des Sudetengebiets durch das Deutsche Reich zu Ende gekommen, rechtlich mit der Auflösung des Völkerbunds 1946. Die Vereinten Nationen griffen dieses Konzept der Pazifizierung, das als gescheitert angesehen wurde, nicht auf. Vielmehr wurde der Weg der Assimilierung der Minderheiten gewählt, auf dem allerdings jede Diskriminierung ausgeschlossen sein und der insgesamt im Rahmen des sich nunmehr international

41 Dazu *Anna Meijknecht*, Minority Protection System between World War I and World War II, in: MPEPIL, Vol. VII (2012), 270–277, Ziff. 9 (Stand 2010).

42 *Kristin Henrard*, Minorities, International Protection, in: MPEPIL, Vol. VII (2012), 253–270, Ziff. 32 (Stand 2008).

43 Insoweit ist insbesondere hinzuweisen auf PCIJ, Advisory Opinion of 6 April 1935, Minority Schools in Albania, PCIJ Series A/B No. 64, S. 19 ff., wo der für den Minderheitenschutz grundlegende Unterschied zwischen „equality in law“ und „equality in fact“ erörtert wird.

entwickelnden Menschrechtschutzes begangen werden sollte. Dabei wurde jedoch übersehen, dass dadurch Nichtgleiches gleich behandelt und die in der Völkerbundszeit gewonnene Erkenntnis missachtet wird, wonach in diesen Fällen formale Gleichbehandlung faktische Gleichheit nicht herbeiführen und darum keine dauerhafte Beruhigung gewährleisten kann. Zusätzlich zeigte sich, dass der menschenrechtliche Ansatz, den man seit der Gründung der Vereinten Nationen verfolgte, mit sich selbst in Widerspruch tritt, wenn den Einzelnen ihre mit ihrer Gruppe verbundenen Identität zu entwickeln und bewahren unmöglich gemacht oder doch jedenfalls dadurch erschwert wird, dass die Basis dieser Zugehörigkeit unterminiert wird. Mit Art. 27 IPBPR vollzogen die Vereinten Nationen den notwendigen Kurswechsel. Die Aufenthaltsstaaten dürfen den Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten nicht versagen, mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe die gemeinsame Kultur zu leben, ihre Religion zu bekennen und zu praktizieren und ihre eigene Sprache zu benutzen. Dabei handelt es sich um subjektive Rechte der Einzelnen, die allerdings wegen ihres Inhalts, gemeinsam mit anderen ausgeübt zu werden, das Fundament der Gruppe selbst schützen. Rechte der Minderheit als solcher werden dadurch aber nicht geschaffen.⁴⁴ Maßgeblich hierfür ist die wohl von den meisten Staaten befürchtete Situation, dass die Schaffung von Gruppenrechten zu einer Entwicklung führen könnte, mit der die Minderheit aus dem Staat heraus drängen und sich verselbständigen könnte.⁴⁵ Auch die den Schutz von Minderheitenangehörigen sowohl konkretisierende als auch ausweitende VN Erklärung 1992 geht auf diese Frage ein. Bereits in ihrer Präambel weist sie darauf hin, dass der Schutz der Minderheitenangehörigen zur politischen und sozialen Stabilität der Länder, in denen sie leben, beitragen soll, und Art. 8 Abs. 4 schließt dezidiert ein Verständnis der Erklärung aus, das irgend welche Aktivitäten zulasse, die gegen die Ziele und Prinzipien der VN Charta, einschließlich der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit von Staaten gerichtet sind.

Art. 27 IPBPR definiert den Begriff der Minderheit nicht, in der Praxis hat dieser Mangel aber deshalb keine Nachteile gezeitigt, weil über die allgemeinen Merkmale einer Minderheit relativ große Einigkeit besteht.⁴⁶ Für unsere Betrachtung wichtiger ist, dass die Rechte der Minderheitenangehörigen und damit indirekt der Minderheitenschutz als solcher menschenrechtlich fundiert sind. Dies schließt eine Fremdzuschreibung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Minderheit durch den Staat oder irgendwen sonst ebenso aus wie die Verweigerung der Anerkennung einer solchen Zugehörigkeit. Nur die individuelle Selbstidentifika-

44 Siehe oben im Text bei Fn. 13.

45 Dazu *Henrard* (Fn. 42), Ziff. 93; *Rainer Hofmann*, Minorities, in: Rudolf Bernhardt (ed.), EPIL III, Amsterdam, Lausanne, New York, Oxford et al.: Elsevier 1997), 410–424 (412).

46 Ausführlich *Gilbert H. Gornig*, Die Definition des Minderheitenbegriffs aus historisch-völkerrechtlicher Sicht, in: Dieter Blumenwitz/Gilbert H. Gornig/Dietrich Murswiek (Hg.), Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 2001, 19–48 (21 ff.); *Henrard* (Fn. 42), Ziff. 7 ff. Streitig geblieben sind die Kriterien Zeittdauer der Ansässigkeit und Staatsangehörigkeit.

tion kann daher der geeignete Maßstab der Zugehörigkeitsbestimmung sein, die einzelne vom Staat vorgegebene Definitionselemente nicht ausschließt, wenn dies zum Schutz des Einzelnen und damit seiner Gruppe aber auch des Einzelnen gegen die Gruppe erforderlich ist.⁴⁷

Der letztgenannte Gesichtspunkt kommt vor allem da zum Tragen, wo der Gruppe bestimmte Rechte gegen ihre Mitglieder zustehen, was zwar durch Art. 27 IPBPR selbst nicht geregelt, aber auch nicht ausgeschlossen ist, wenn eine solche Gruppe auch als Minderheit angesehen werden kann. Dies wird für indigene Völker – ungeachtet ihrer Volkseigenschaft – in aller Regel der Fall, kann für sie sogar rechtlich von Vorteil sein, weil ihre Mitglieder auf diese Weise ihre Rechte nach Art. 27 IPBPR im Beschwerdeweg nach dem Fakultativprotokoll zum IPBPR verteidigen und damit auch der Gruppe dienlich sein können. Allerdings kann das auch der Weg sein, die Verantwortung des Staates zugunsten einzelner Mitglieder gegen die Gruppe zu aktivieren. Der Staat muss seiner Gewährleistungsgarantie bezüglich der von ihm zu schützenden Menschenrechte, gerade auch der von Art. 27 IPBPR garantierten, gerecht werden. Dies bedeutet, dass die der Gruppe zustehenden Rechte gegebenenfalls mit den vom staatlichen Schutzanspruch erfassten Rechten von Individuen kollidieren und im Rahmen der diesen Rechten gezogenen Schranken soweit möglich zu einem Ausgleich zu bringen sind.⁴⁸ Eben dieser Gedanke dürfte auch Art. 46 Abs. 2 VN Erklärung 2007 zugrunde liegen.

3.3. Fazit

Welche Erkenntnisse lassen sich nun aus dieser Gegenüberstellung von völkerrechtlichem Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz gewinnen? Es gibt verbindende und trennende Aspekte.

Gemeinsam ist die ideelle Grundlage. Beide sind heute in der Idee der Menschenrechte verwurzelt: der Minderheitenschutz (Art. 27 IPBPR) als Recht der Angehörigen von Minderheiten ganz unmittelbar, das Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1 IPBPR) mittelbar als Grundlage der freien Entwicklung und Entfaltung der ihnen Zugehörigen. Umgekehrt ist das Selbstbestimmungsrecht unmittelbar dem Volk als Kollektivrecht zugeordnet, während dem Minderheitenschutz eine eher indirekte, durch die Ausübung der spezifischen Rechte der Angehörigen der Minderheit generierte, kollektive Dimension zukommt. Die Bedeutung des Kollektivs für den Einzelnen ist jedenfalls in beiden Fällen unübersehbar. Daraus ergeben sich mindestens drei Konsequenzen. Zum einen folgt daraus das

47 *Henrard* (Fn. 42), Ziff. 15 f.; *Kingsbury* (Fn. 35), Ziff. 3; *Eckart Klein*, Status der deutschen Volkszugehörigen und Minderheiten im Ausland, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. X, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller 2012, § 212 Rn. 41.

48 *Kingsbury* (Fn. 35), Ziff. 60 f.; *Rainer Hofmann*, Die Minderheitendeklaration der UN-Generalversammlung. Ihre Bedeutung für die deutschen Volksgruppen in Mittel- und Osteuropa, in: Dieter Blumentz/Dietrich Murswick (Hg.), *Aktuelle rechtliche und praktische Fragen des Volksgruppen- und Minderheitenschutzes*, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1994, 9–21 (15, 17.); *Klein* (Fn. 13), 45 ff.

Recht auf Partizipation der individuellen Zugehörigen, soweit es um Angelegenheiten der jeweiligen Gruppe geht (Art. 25 IPBPR einerseits, Art. 2 VN Erklärung 1992 andererseits).⁴⁹ Zum anderen hat der Staat den Schutz der Einzelnen gegen ihre jeweilige Gruppe zu gewährleisten, sowohl was die gruppenspezifischen Rechte als auch die allgemeinen Menschenrechte betrifft (Art. 46 Abs. 2 VN Erklärung 2007). Schließlich folgt aus dem menschenrechtlichen Ansatz, dass es grundsätzlich für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, sei es Volk oder Minderheit, auf den freien Willen der Individuen ankommen muss. Der Zwangsassimilierung wird eine Absage erteilt⁵⁰, aber das Tor zur freiwilligen Eingliederung in das Staatsvolk bleibt offen.⁵¹

Sowohl das Selbstbestimmungsrecht der Völker als auch der Minderheitenschutz haben häufig eine grenzüberschreitende Dimension, da sich ein (indigenes) Volk über mehrere Staaten verteilen kann (z.B. Kurden) und Angehörige von denselben nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten sich gleichfalls diesseits und jenseits staatlicher Grenzen finden. Hier liegt ein denkbare internationales Störpotential, das die Staaten in beiden Fällen immer wieder zur Zurückhaltung veranlasst hat. Dies kommt sehr deutlich in den beiden VN Erklärungen von 1992 und 2007 zum Ausdruck, wenn nicht nur in der Präambel der erstgenannten Erklärung hoffnungsfröhlich gesagt wird, dass die Realisierung und Förderung der Rechte von Angehörigen von Minderheiten zur Stärkung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beitrage, sondern wenn zugleich ebenso klar darauf hingewiesen wird, dass sich aus den Rechten der Völker und der Minderheitengehörigen nichts ergebe, was die territoriale Integrität oder die Unabhängigkeit eines Staates gefährden würde.⁵² Umgekehrt ergibt sich daraus aber auch, dass die Nichtachtung dieser Rechte gerade zu den zu vermeidenden Schwierigkeiten führen könnte. Das Plädoyer der zitierten Paktbestimmungen und der VN Erklärungen von 1992 und 2007 ist klar: Mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der dadurch hervorgebrachten Atmosphäre des Vertrauens wehren die Staaten in ihrem ureigenen Interesse weitergehende Ansprüche ab und vermeiden damit das Entstehen innerer und äußerer Unruhen.⁵³ Es liegt in der Hand jedes Staates, für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben das effektive Instrumentarium zu schaffen und anzuwenden, was auch die Umsetzung der entsprechenden Entscheidungen der internationalen Prüfungs- und Aufsichtsinstanzen einschließt.⁵⁴

Ungeachtet der bestehenden gedanklichen Gemeinsamkeiten oder wenigstens Berührungs punkte ist es notwendig, das Selbstbestimmungsrecht der Völker und

49 Hofmann (Fn. 48), 14; generell Johannes Icking, Menschenrechte als Teilhaberechte an politischen Gemeinschaften, Baden-Baden: Nomos 2021.

50 Vgl. Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 VN Erklärung 2007.

51 Vgl. Art. 6 VN Erklärung 2007.

52 Art. 8 Abs. 4 VN Erklärung 1992; Art. 4 und 46 Abs. 1 VN Erklärung 2007.

53 Eckart Klein, Konzeption und Durchsetzung des Minderheitenschutzes, in: Dieter Blumenwitz/Hans von Mangoldt (Hg.), Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1991, 51–60 (60).

54 Etwa von MRA und EGMR.

den Minderheitenschutz klar von einander zu trennen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist staatsfixiert; ihm ist staatschaffende und staaterhaltende Potenz eigen. Das Volk bestimmt frei seinen politischen Status, und das bedeutet zuvörderst, dass es darüber bestimmt, ob es im eigenen oder einem anderen Staat leben möchte. Auf die Schranken dieses Rechts, aber auch wieder auf die Schranke dieser Schranken, ist unter Bezugnahme auf Prinzip V der Deklaration über Freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten von 1970 hingewiesen worden.⁵⁵

Ein prinzipiell als Rechte Einzelner konzipierter Minderheitenschutz geht von einer ganz anderen Grundkonstellation aus. Hier geht es weder um die Schaffung noch die Erhaltung und Ausgestaltung eines Staates und seiner Ordnung, sondern allein um die Rechte der Angehörigen von Minderheiten in einem bestehenden Staat, die es ihnen ermöglichen sollen, mit anderen Angehörigen dieser Gruppe ihr kulturelles Leben zu pflegen, ihre Religion zu bekennen und auszuüben sowie sich der eigenen Sprache zu bedienen (Art. 27 IPBPR). Ob und in welchem Umfang über diese Rechte hinausgegangen wird, etwa nationale Förderprogramme aufgelegt werden oder institutionelle (Teil-)Autonomie geschaffen wird, kann jeder Staat entscheiden.⁵⁶ Einer Minderheit steht jedoch kein Selbstbestimmungsrecht im oben dargestellten Sinn zu.

Die Stellung indigener Völker ist eigenartig. Als Völkern, die bereits vor der jeweiligen Staatsgründung auf dem Territorium anwesend waren und sich vom Staatsvolk unterscheiden⁵⁷, ist ihnen von der VN Erklärung 2007 das Selbstbestimmungsrecht zugestanden (Art. 3), aber zugleich inhaltlich auf Autonomie und Selbstregierung der internen und lokalen Angelegenheiten beschränkt worden (Art. 4). Das wird der in Art. 3 gegebenen Definition, die Art. 1 IPBPR entspricht, indes nicht gerecht. Es handelt sich vielmehr um ein *a limine* verkürztes Selbstbestimmungsrecht, dem die oben beschriebene Potenz zu Staatsgründung und Staatserhaltung fehlt. Diese Beschränkung ist durchaus vernünftig, da andernfalls schwerwiegende Verwicklungen angesichts des historischen Verlaufs von Staatsgründungen auf dem Gebiet indigener Völker kaum vermeidbar wären. Man muss sich allerdings fragen, ob dann der Begriff „Selbstbestimmungsrecht“ für indigene Völker klug gewählt ist. Es wäre wohl sinnvoller gewesen, allein auf “the right to autonomy or self-government in matters relating to their internal and local affairs, as well as ways and means for financing their autonomous functions” abzustellen, wie es denn auch Art. 4 VN Erklärung 2007 formuliert.⁵⁸ Allerdings sollte man auch den Rechtsgehalt von Art. 1 Abs. 2 IPBPR hierzu zählen.

Völker können ihre Rechte nur politisch zur Geltung bringen. Vor internationalen Gerichten und Schiedsgerichten haben sie, anders als Staaten, nach positivem

55 Siehe oben im Text bei Fn. 33.

56 Vgl. dazu die in Art. 4 und 5 VN Erklärung 1992 enthaltenen Aufforderungen.

57 Etwa Indianervölker in Kanada, USA und den südamerikanischen Staaten. Dies schließt nicht aus, dass Angehörige die Staatsangehörigkeit dieser Länder haben.

58 Das Verhältnis von Unterwerfung indigener Völker und Kolonialisierung einerseits und von rechtlichem Status indigener Völker und dem Status unabhängig gewordener Kolonialvölker andererseits ist bislang nicht ausreichend diskutiert worden.

Völkerrecht kein *ius standi*. Hingegen können Individuen klagebefugt sein, wenn ihnen der Rechtsweg vor internationalen Instanzen eröffnet ist und sie ihre eigenen Rechte als verletzt behaupten können. In Betracht kommen hierfür regionale Menschenrechtsinstanzen (z.B. EGMR, Amerikanische und Afrikanische Menschenrechtskommission) und die Vertragsorgane der Menschenrechtspakte. So ist dies etwa nach dem Fakultativprotokoll zum IPBPR möglich. Jeder einzelne Angehörige des Staatsvolks kann vor dem MRA die Verletzung seiner Rechte (z.B. Wahlrecht) rügen. Dasselbe gilt für Angehörige von Minderheiten, die alle ihre vom Pakt geschützten Menschenrechte verteidigen können, darunter aber auch die nach Art. 27 IPBPR gewährleisteten Rechte. Während das Staatsvolk grundsätzlich keine Minderheit darstellen wird⁵⁹, werden indigene Völker, unabhängig von ihrer eigenen Einschätzung, unter den Begriff Minderheiten subsumiert werden können, da sie die Kriterien von Art. 27 IPBPR (ethnisch, religiös, sprachlich) erfüllen. Ihre Angehörigen können daher, und das ist gefestigte Rechtsprechung des MRA, die nach der genannten Vorschrift gewährleisteten Rechte für sich – und damit indirekt für ihre Gruppe – geltend machen.⁶⁰ Nicht geltend machen können sie indes das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, auch nicht in der für indigene Völker bestehenden eingeschränkten Form.

4. Nochmals: Klemetti Käkkäläjärvi et al. v. Finnland

Wie ist im Lichte des Erörterten der im Jahr 2018 vom MRA entschiedene Fall Käkkäläjärvi v. Finnland zu beurteilen? Die Argumentation des MRA ist verschlungen. Zutreffend ist zunächst, dass die Beschwerdeführer als Angehörige eines indigenen Volkes (Sami) zugleich als Angehörige einer Minderheit im Sinn von Art. 27 IPBPR qualifiziert werden; das entspricht auch, wie eben gezeigt, der etablierten Praxis des MRA. Art. 27 enthält allerdings nicht unmittelbar ein Recht, sich an Wahlen zu Minderheiteninstitutionen zu beteiligen. Ein Wahlrecht folgt indes aus Art. 25 IPBPR für alle Staatsbürger, doch geht es ja hier gerade darum, ob bestimmte Personen, die nach Ansicht der Beschwerdeführer nicht die gesetzlichen Kriterien zur Wahl des Sami Parlaments erfüllen, zur Wahl zugelassen werden durften. Der MRA leitet nun die Bedeutung des Sami Parlaments als Repräsentationsorgan der Minderheit, das dem Schutz der Identität des Sami Volks dient und zu dem daher nur den definierten Angehörigen ein Wahlrecht zustehen kann, aus Art. 3 VN Erklärung 2007 und Art. 1 IPBPR ab, die in fast identischem Wortlaut das Selbstbestimmungsrecht der Völker garantieren.

Der Rückgriff auf Art. 1 IPBPR überzeugt in diesem Zusammenhang nicht, der auf Art. 3 VN Erklärung ist erklärungsbedürftig. Die VN Erklärung 2007, wie

59 In Südafrika herrschte während der Apartheid die weiße Minderheit.

60 Seit dem Fall Ominayak and the Lubicon Lake Band (Fn. 6); dazu auch Dietrich Murswiek, Das Verhältnis des Minderheitenschutzes zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Dieter Blumenwitz/Gilbert H. Gornig/Dietrich Murswiek (Hg.), Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 2001, 83–99 (90 ff.); allerdings ist der mich betreffende Hinweis ebd. S. 86 Fn. 3 unrichtig.

nicht anders die von 1992, ist eine – wenngleich feierliche – Resolution der VN Generalversammlung, die als solche rechtlich nicht bindend ist; ob ihre Bestimmungen in Gewohnheitsrecht erwachsen sind, ist zweifelhaft. Immerhin stellt sie eine gewichtige Meinungsäußerung zu völkerrechtlichen Fragen dar, die bei der Interpretation von Normen, die eben diese Fragen betreffen, durchaus zu berücksichtigen ist. Doch ist es verkürzt, wenn die in Art. 3 enthaltene Selbstbestimmungsgarantie ohne die in Art. 4 VN Erklärung 2007 enthaltene Beschränkung auf innere Angelegenheiten angeführt wird. Ferner: Weil nur dieses eingeschränkte Selbstbestimmungsrecht hier in Betracht gezogen werden kann, hätte der Hinweis auf Art. 1 IPBPR unterbleiben sollen. Es verfehlt dessen Sinn, wenn nur eine Komponente dieses im wahrsten Sinn grundlegenden Rechts als Selbstbestimmungsrecht ausgegeben wird.⁶¹ Abgesehen hiervon ist es sinnvoll, die Bedeutung des Sami Parlaments für die Inanspruchnahme des individuellen Rechts aus Art. 27 IPBPR unter Hinweis auf Art. 3 (besser 4) VN Erklärung 2007 zu begründen und mit dem Wahlrecht (Art. 25 IPBPR) zu verknüpfen.

Im vorliegenden Fall war die Minderheit ein indigenes Volk. Das muss keineswegs immer so sein. Dann ist freilich der Begründungsrückgriff auf die VN Erklärung 2007 ausgeschlossen. Es mag zweifelhaft sein, ob sich unmittelbar aus Art. 27 IPBPR die Pflicht der Vertragsparteien ergibt, Institutionen oder Organe zu schaffen, die die Sache der Minderheit vertreten und dem Staat gegenüber als Repräsentanten der Angehörigen dieser Minderheit auftreten können⁶²; sinnvoll sind solche Einrichtungen allemal.⁶³ Hat der Staat sie aber errichtet oder ihre Existenz anerkannt und wenn sie den Angehörigen der Minderheit dazu dienen, „gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen“, wird man schon aus Art. 27 IPBPR selbst einen Eingriff in diese individuellen Rechte feststellen können, falls die Organe ihrem gewidmeten Zweck des Schutzes dieser Rechte entfremdet werden, sei es durch aktives Handeln oder passives Zusehen des Staates.⁶⁴ Man wird in diesem Kontext auch Art. 2 VN Erklärung von 1992 über die Partizipationsrechte von Angehörigen von Minderheiten heranziehen können.

Schließlich wird man feststellen können, dass der MRA pragmatisch mit dem Problem der Selbstidentifikation umgegangen ist. Die Frage wird seit den vom StIGH behandelten Fällen der deutschen Minderheitsschulen in Oberschlesien (1928/30) kontrovers erörtert.⁶⁵ Die im Gesetz über das Sami Parlament enthalte-

61 Siehe oben im Text bei Fn. 58 meine Kritik an den gewählten Begriffen.

62 In diese Richtung weist jedoch der sehr weit gefasste Art. 4 VN Erklärung 1992.

63 Dabei sollten möglichst konkrete Verpflichtungen geschaffen werden, etwa durch zwischenstaatliche Verträge.

64 Vgl. dazu StIGH, Advisory Opinion of 6 April 1935, Minority Schools in Albania, PCIJ Series A/B No. 64; S. 4–36.

65 StIGH, Judgment of 26 April 1928, Rights of Minorities in Upper Silesia (Minority Schools), PCIJ Series A, No. 12 (1928); StIGH, Advisory Opinion of 15 May 1931, German Minority Schools in Upper Silesia, PCIJ, Series No. A/B, No. 40 (1931), S. 4–32; *Christian Tomuschat*, Protection of Minorities under Article 27 of the International

nen Wahlvorschriften gehen in Übereinstimmung mit Art. 33 VN Erklärung 2007 vom Prinzip der Selbstidentifikation aus, enthalten aber zusätzlich gewisse objektive Kriterien, die die Aufrichtigkeit der Erklärung und das Fehlen von Rechtsmissbrauch verifizieren sollen. Der MRA sieht in Übereinstimmung mit den Antragstellern in diesen konkreten Zusätzen (Sami Sprachkenntnisse) keinen Verstoß gegen die Regel der Selbstidentifikation. Man wird dem zustimmen können, so lange derartige Kriterien gerade dem Wunsch der Angehörigen und gegebenenfalls der Repräsentationsorgane der Minderheit entsprechen.

Literaturverzeichnis

- Anschütz, Gerhard*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Nachdruck Berlin: Max Gehlen 1968, Art. 113.
- Arnauld, Andreas von*, Völkerrecht, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller 2016, Rn. 70 f.
- Benedict Kingsbury*, Indigenous Peoples, in: MPEPIL, Vol. V (2012), S. 116–133, Ziff. 50 f. (Stand 2006).
- Bluntschli, Johann Caspar*, Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl., Stuttgart: Cotta 1866.
- Doehring, Karl*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundsatz des Völkerrechts, BerDGVR 14 (1974), 7–56.
- Draper, Theodor*, A Struggle for Power. The American Revolution, New York: Vintage 1996.
- Franck, Thomas*, The Emerging Right to Democratic Governance, AJIL 86 (1992), S. 46–91.
- Gornig, Gilbert H.*, Die Definition des Minderheitenbegriffs aus historisch-völkerrechtlicher Sicht, in: Dieter Blumenwitz/Gilbert H. Gornig/Dietrich Murswiek (Hg.), Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 2001, 19–48.
- Heckel, Martin*, Der Augsburger Religionsfrieden, JZ 60 (2005), 961–970.
- Henrard, Kristin*, Minorities, International Protection, in: MPEPIL, Vol. VII (2012), 253–270, Ziff. 32 (Stand 2008).
- Hofmann, Rainer*, Die Minderheitendeklaration der UN-Generalversammlung. Ihre Bedeutung für die deutschen Volksgruppen in Mittel- und Osteuropa, in: Dieter Blumenwitz/ Dietrich Murswiek (Hg.), Aktuelle rechtliche und praktische Fragen des Volksgruppen- und Minderheitenschutzes, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1994, 9–21.
- Hofmann, Rainer*; Minorities, in: Rudolf Bernhardt (ed.), EPIL III, Amsterdam, Lausanne, New York, Oxford et al.: Elsevier 1997, 410–424.
- Icking, Johannes*, Menschenrechte als Teilhaberechte an politischen Gemeinschaften, Baden-Baden: Nomos 2021.
- Klein, Eckart*, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage, Berlin: Gebr. Mann Verlag 1990, 64 ff.
- Klein, Eckart*, Die Evolution von Gruppenrechten im internationalen Menschenrechtsschutz, in: Nele Matz-Lück (Hg.), Der Status von Gruppen im Völkerrecht, Berlin: Duncker und Humblot 2016, 27–48.
-
- Covenant on Civil and Political Rights, in: Rudolf Bernhardt/Wilhelm Karl Geck/Günther Jaenicke/Helmut Steinberger (Hg.), Völkerrecht als Rechtsordnung, Internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte, Festschrift für Hermann Mosler, Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1983, 949–979 (964 ff.).

- Klein, Eckart*, Human Dignity – Basis of Human Rights, in: Holger P. Hestermeyer/Doris König/Nele Matz-Lück/Volker Röben/Anja Seibert-Fohr/Peter Tobias Stoll/Silja Vöneky, Coexistence, Cooperation and Solidarity, Liber Amicorum Rüdiger Wolfrum, Vol. I, Leiden Boston: Martinus Nijhoff 2012, 437–452.
- Klein, Eckart*, Konzeption und Durchsetzung des Minderheitenschutzes, in: Dieter Blumenthal/Hans von Mangoldt (Hg.), Neubestätigung und Weiterentwicklung von Menschenrechten und Volksgruppenrechten in Mitteleuropa, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1991, 51–60.
- Klein, Eckart*, Status der deutschen Volkszugehörigen und Minderheiten im Ausland, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. X, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller 2012, § 212 Rn. 41.
- Klein, Eckart*, Völker und Grenzen im 20. Jahrhundert, in: *Der Staat* 32 (1993), 357–378.
- Kriesel, Julia*, Peoples' Rights: Gruppenrechte im Völkerrecht, Tübingen: Mohr/Siebeck 2020.
- Laun, Rudolf*, Volk und Nation; Selbstbestimmung; nationale Minderheiten, in: Gerhard Anschütz/Richard Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 1, Tübingen: Mohr/Siebeck 1930, § 21, 244–257.
- Link, Arthur S.* (ed.), The Papers of Woodrow Wilson, Vol. 45, Princeton: Princeton University Press 1984, 534 ff.; Vol. 46 (1984), 318 ff.
- Mancini, Pasquale Stanislao*, Dellà nazionalità come fondamento del diritto delle genti, Torino: Eredi Botta 1851.
- Meijknecht, Anna*, Minority Protection System between World War I and World War II, in: MPEPIL, Vol. VII (2012), 270–277, Ziff. 9 (Stand 2010).
- Murswieck, Dietrich*, Das Verhältnis des Minderheitenschutzes zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Dieter Blumenthal/Gilbert H. Gornig/Dietrich Murswieck (Hg.), Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 2001, 83–99.
- Murswieck, Dietrich*, Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht. Zum Subjekt des Selbstbestimmungsrechts der Völker, in: *Der Staat* 23 (1984), 523–548.
- Murswieck, Dietrich*, The Issue of a Right of Secession – Reconsidered, in: Christian Tomuschat (ed.), Modern Law of Self-Determination, Dordrecht, Boston, London: Martinus Nijhoff 1993, 21–39.
- Société des Nations, Journal Officiel, Suppl. spec. No. 3 (octobre 1920).
- Thürer; Daniel/Thomas Burri*, Self-determination, in: Rüdiger Wolfrum (ed.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL), Bd. IX (2012), 113–128, Ziff. 33 (Stand 2008).
- Tomuschat, Christian*, Human Rights. Between Idealism and Realism, 3rd ed., Oxford: Oxford University Press 2014.
- Tomuschat, Christian*, Self-Determination in a Post-Colonial World, in: ders. (ed.), Modern Law of Self-Determination, Dordrecht, Boston, London: Martinus Nijhoff 1993, 1–20.
- Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12.9.1990, BGBI. 1990 II, 1317.
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze vom 14.11.1991, BGBI. 1991 II, 1328.